

Aktuelle Regelungen rund um das Coronavirus gültig von 29.03.2021 bis 18.04.2021

Bitte beachten Sie: Es kann zu kurzfristigen Änderungen kommen!

Privatleben



Schule & Kita



Freizeit | Sport | Kultur



Öffentlichkeit



BASISINFORMATIONEN

[Sich schützen mit der AHA + L + A-Regel](#)

[Corona-Verdacht und Testmöglichkeiten](#)

[Häusliche Quarantäne](#)

[Ich war in einem Risikogebiet im Ausland. Was muss ich jetzt machen?](#)

[Corona-Schutzimpfung: Wer bekommt wie einen Termin und wie läuft die Impfung ab?](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN OFFIZIELLER STELLEN

- Corona-Infos des Ennepe-Ruhr-Kreises
www.enkreis.de
- NRW-Sonderseiten zu Corona
www.land.nrw
- NRW-Gesundheitsministerium
www.mags.nrw
- Integrationsbeauftragte (Informationen zu Corona in mehreren Sprachen)
www.integrationsbeauftragte.de
- Bundesregierung
www.bundesregierung.de
- Bundesgesundheitsministerium (BMG)
www.bundesgesundheitsministerium.de
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
www.infektionsschutz.de
- Robert-Koch-Institut (RKI)
www.rki.de

CORONAREGELN | PRIVATLEBEN



Private Kontakte

- Kontakte zu anderen Personen sollten privat auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
- Wenn private Treffen erforderlich sind, sollte man sich möglichst immer mit den gleichen wenigen Personen treffen, Mindestabstand von 1,5 Metern halten und dabei regelmäßig lüften.
- Treffen im öffentlichen Raum sind mit
 - a) höchstens fünf Personen aus zwei Hausständen möglich bei einer **7-Tages-Inszidenz unter 100** bzw.
 - b) mit max. 1 Person aus einem anderen Hausstand bei einer **7-Tages-Inszidenz über 100**.Kinder bis 14 Jahre werden in beiden Fällen nicht mitgezählt.
- Paare gelten als ein Hausstand, auch wenn sie nicht zusammen wohnen.



Private Feiern

- Partys und Feiern sind verboten.
- Beerdigungen und standesamtliche Trauungen sind mit nahen Angehörigen, im kleinen Kreis weiter möglich.
- Dabei sollte eine Liste der anwesenden Gäste erstellt werden: Alle Gäste, die da sind, schreiben ihren richtigen Namen, ihre Adresse und ihre Telefonnummer mit Zeitraum des Aufenthalts (von ... bis ... Uhr) auf.
- Die Kontaktdaten aller Gäste sollten für vier Wochen aufbewahrt werden.



CORONAREGELN | SCHULE UND KITA



Kindertagesstätten (Kitas) sind eingeschränkt geöffnet.

- Kinder können die Kita wieder besuchen.
- Die Betreuungszeiten können bis zu 10 Stunden reduziert werden. Um wie viele Stunden reduziert wird, entscheidet die Kindertagesstätte.
- Eltern können zusätzlich 10 Kinderkrankentage pro Elternteil für die Betreuung ihrer Kinder zuhause nutzen. Alleinerziehende können 20 Tage beanspruchen.



Wechselunterricht in den Schulen

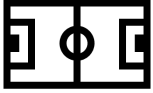
- Aufgrund des derzeit absehbaren Infektionsgeschehens wird es nach den Osterferien keinen Regelbetrieb in den Schulen mit vollständigem Präsenzunterricht geben.
- Sofern es die Lage zulässt, soll der Schulbetrieb bis einschließlich zum 23.04.2021 unter den bisherigen Beschränkungen stattfinden.
- Für die Abiturientinnen und Abiturienten der Gymnasien, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs beginnt am ersten Tag nach den Osterferien die gezielte Abiturvorbereitung in den Abiturprüfungsfächern. Der Unterricht in den übrigen Fächern entfällt für diese Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden.
- Nach den Osterferien sollen alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen in der Schule die Möglichkeit haben, zwei Selbsttests pro Woche durchführen zu können.
- Alle Personen, die sich auf einem Schulgrundstück oder in einem Schulgebäude aufhalten, müssen eine medizinische Maske tragen.
- Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.
- Die Maske muss nicht getragen werden, wenn man während der Essenspause in seiner Klasse an seinem Sitzplatz oder mit seiner Lern-gruppe in einem anderen Raum (Mensa) etwas isst.
- Wenn man allein in einem geschlossenen Raum ist, muss man auch keine Maske tragen.



Präsenzunterricht für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern ist wieder erlaubt für:

- Nachhilfeangebote
- Musikalischer und künstlerischer Unterricht
- Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse

CORONAREGELN | FREIZEITGESTALTUNG



Liegt die 7-Tages-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei Tagen hintereinander auf einem Wert über 100, greift die Corona-Notbremse. Die betroffenen Kommunen entscheiden dann in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium zwischen zwei Varianten:

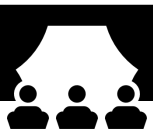
1. Rücknahme der zum 08.03.2021 in Kraft getretenen Öffnungen
2. Test-Option: Besteht vor Ort ein ausreichendes Angebot an kostenlosen Bürgertestungen, können die bestehenden Öffnungen bleiben. Zwingende Voraussetzung hierfür ist ein tagesaktuelles negatives Corona-Testergebnis. Die strengen Abstands- und Hygieneregeln gelten weiterhin.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat sich für die zweite Variante entschieden. Das heißt, man darf weiterhin Gebrauch von den bisherigen Öffnungen machen nach dem Prinzip „Click & Meet“, d. h. Einkaufen, Zoobesuche, körpernahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen, ... nach vorheriger Terminvereinbarung. Aber man muss dafür aber **immer ein tagesaktuelles negatives Corona-Testergebnis** vorweisen.



Geschlossen oder verboten unabhängig von der 7-Tages-Inzidenz:

- Theater, Opern, Diskotheken, Kinos, Freizeitparks, ...
- Messen, Ausstellungen, Trödelmärkte, Kirmes, große Feste, ...
- Spielhallen, Spielbanken, ...
- Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder (unter Ausnahme der Anfängerschwimmbildung und der Kleinkinderschwimmkurse), ...
- Kantinen, Mensen, Restaurants, Imbisse, Cafés, ..., aber Lieferung und Abholung von Essen für zu Hause ist möglich!
- Hotelübernachtungen zu privaten Zwecken und Reisebusreisen für Touristinnen und Touristen



Geöffnet oder erlaubt unabhängig von der 7-Tages-Inzidenz:

- Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Drogerien, Apotheken, Babyfachgeschäfte, Reformhäuser, Sanitärhäuser, Banken, Tankstellen, Kioske, Poststellen, Tierbedarfs- und Futtermärkte, Blumengeschäfte, Gartenmärkte, ...
- Praxen wie z. B. Physiotherapie, Logopädie, Fußpflege, ... für medizinische Behandlungen
- Spielplätze, aber mit Maske!
- Sport mit fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen oder im Rahmen von Einzelunterricht auf Sportanlagen unter freiem Himmel; aber zwischen den einzelnen Personen oder Personengruppen ist dabei immer ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten
- Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Aufsichtspersonen
- Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen



Geöffnet oder erlaubt bei 7-Tages-Inzidenz unter 100 oder bei 7-Tages-Inzidenz über 100, aber mit tagesaktuellem negativem Corona-Testergebnis und Terminvereinbarung

- Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks, Tierparks, Zoos und Bibliotheken
- Frisörsalons und andere körpernahe Dienstleistungen (z. B. Maniküre, Massage, Sonnenstudios und Tätowieren) unter strenger Einhaltung von Hygienevorgaben.
- Geschäfte für Terminshopping („Click & Meet“): eine vorherige Terminbuchung ist notwendig
- Optiker, Buchhandlungen und Schreibwarengeschäfte

CORONAREGELN | ÖFFENTLICHKEIT



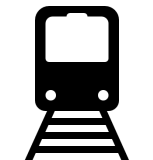
Treffen in der Öffentlichkeit (außerhalb des eigenen Wohnbereichs)

- Treffen im öffentlichen Raum sind mit
- **a)** höchstens fünf Personen aus zwei Hausständen möglich bei **7-Tages-Inzidenz unter 100** bzw.
- **b)** mit max. 1 Person aus einem anderen Hausstand bei **7-Tages-Inzidenz über 100**. Kinder bis 14 Jahre werden in beiden Fällen nicht mitgezählt.
- Paare gelten als ein Hausstand, auch wenn sie nicht zusammen wohnen.
- Im öffentlichen Raum ist zu allen fremden Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.



Tragen von medizinischen Masken und Alltagsmasken in der Öffentlichkeit

- Medizinische Masken sind OP-Masken und Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil.
- In geschlossenen öffentlichen Räumen (z. B. Geschäften, Arztpraxen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Museen, Schlössern, Burgen, Tierparks, Zoos und während Gottesdiensten) muss man eine medizinische Maske tragen.
- Dies gilt auch am Arbeitsplatz, wenn man z. B. keine 1,5 Meter Abstand einhalten kann. In dem Fall muss der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden solche medizinischen Masken bereitstellen.
- Die medizinische Maske muss auch bei der Nutzung ehrenamtlicher oder kommunaler Fahrdienste zum Beispiel zu Impfzentren getragen werden.
- Dies gilt auch für körpernahe Dienstleistungen wie z. B. Physiotherapie, medizinischer Fußpflege oder dem Frisörbesuch sowie beim Besuch von zulässigen Bildungsveranstaltungen und Prüfungen.
- Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorliegt, muss in gekennzeichneten Bereichen der Öffentlichkeit eine Alltagsmaske getragen werden, z. B. auf Parkplätzen, Märkten, im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang.
- Wer aus medizinischen Gründen keine Maske tragen darf, muss immer ein ärztliches Attest dafür bei sich tragen.
- Kinder, die noch nicht die Schule besuchen (vor Schuleintritt), müssen auch keine Maske tragen.



Heimarbeit/Homeoffice

- Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Mitarbeitenden Heimarbeit zu erlauben, wenn dies möglich ist, z. B. bei Büroarbeit.

Basisinfo: AHA+L+A-Regel

WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

- Damit sich das Corona-Virus nicht unkontrolliert verbreitet, ist es wichtig, dass alle einige wichtige Regeln beachten. Mit der **AHA+L+A-Regel** (**A**bstand halten, **H**ygiene beachten, medizinische **A**lltagsmaske tragen, regelmäßig **L**üften und Corona-**A**pp nutzen) kann man sich und andere schützen.
- Das Virus verteilt sich vor allem über die Luft und das Sprechen, wenn zu wenig Abstand da ist.

Abstand halten!

- Um andere Menschen zu schützen, müssen Sie mindestens 1,5 Meter Abstand halten. Das sind ungefähr drei Schritte.
- Auch wenn Sie sich gesund fühlen, können Sie den Virus im Körper haben und andere anstecken.
- Keine Umarmungen und kein Händeschütteln

Hygiene-Maßnahmen beachten!

- Husten und niesen Sie bitte immer in die Armbeuge.
- Waschen und desinfizieren Sie Ihre Hände regelmäßig.

Alltagsmaske bzw. medizinische Maske tragen!

- Die medizinische Maske (FFP2 oder OP-Maske) schützt am besten davor, sich und andere anzustecken.
- Alle sollten eine eigene Maske tragen und Masken niemals tauschen.
- Wechseln Sie medizinische Masken spätestens nach dem 5. Gebrauch. Zwischen jedem Gebrauch sollte die Maske für eine Stunde bei 80° in den Backofen gelegt werden zur Desinfektion. Die medizinischen Masken können nicht gewaschen werden!
- Ihre Alltagsmasken aus Stoff sollten Sie nach jedem Gebrauch bei mindestens 60°C waschen.
- Masken, die beim Tragen feucht geworden sind, sollten immer gewechselt werden.

Lüften!

- In geschlossenen Räumen sollte regelmäßig alle 20 Minuten gelüftet werden.

App nutzen - Corona-Warn-App!

- Nutzen Sie die [Corona-Warn-App](#). Die App benachrichtigt Sie, wenn Sie Kontakt mit Menschen hatten, die sich mit dem Virus angesteckt haben. Außerdem sagt Ihnen die App, was Sie dann machen sollen.
- Wenn Sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, tragen Sie dies in Ihrer App ein.
- Die App arbeitet anonym, das heißt, es werden keine persönlichen Daten gespeichert.

Basisinfo: Corona-Verdacht und Testmöglichkeiten

ICH GLAUBE, ICH HABE CORONA. WAS SOLL ICH TUN?

- Wenn Sie glauben, dass Sie sich mit dem Coronavirus angesteckt haben, weil Sie Symptome (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, Kopfschmerzen, ...) haben oder von der Corona-App auf eine mögliche Infektion hingewiesen wurden, können Sie sich am besten direkt bei Ihrem Hausarzt testen lassen.
- Der Test ist kostenlos. Rufen Sie vorher bei Ihrem Hausarzt an und vereinbaren Sie einen Termin.

WANN SOLLTE ICH EINEN CORONA-SCHNELLTEST MACHEN?

- Es gibt derzeit zwei wesentlich verfügbare Arten von Corona-Tests:
 - PCR-Test (Nachweis des Virus): Beim PCR-Test wird ein Abstrich aus der Nase und/oder dem Rachen gemacht. Die Proben werden im Labor ausgewertet. Der Test ist sehr genau. Es dauert aber in der Regel 1-2 Tage bis das Ergebnis da ist. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.
 - PoC-Test (**Corona-Schnelltest**): Schnelltest bei dem die Abstrichprobe mit Hilfe eines Test-Sets innerhalb weniger Minuten ausgewertet wird. Der Test ist weniger genau und muss von einem medizinischen Dienstleister vorgenommen werden, der zur Vornahme eines Corona-Schnelltests befugt ist und einen Testnachweis zu erteilen hat.
- Kostenlose Corona-Schnelltests können in Arztpraxen, Testzentren und Apotheken gemacht werden. Das Ergebnis bekommt man vor Ort in Papierform oder elektronisch. Bei einem positiven Schnelltest wird ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht.
- Auch soll es kostenlose Schnelltests für Schulen, Kinderbetreuung und Beschäftigte in Unternehmen geben.
- Alle Bürgerinnen und Bürger können 1x pro Woche einen kostenlosen Schnelltest machen.
- Der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Corona-Testergebnisses ist notwendig, um z. B. Zoos, Bekleidungsgeschäfte, usw. besuchen zu können, wenn die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt im Ennepe-Ruhr-Kreis.
- Auf der [Webseite des Ennepe-Ruhr-Kreises](#) finden sich die aktuellen Orte, an denen ein Corona-Schnelltest gemacht werden kann. Diese Orte sind auch auf der Karte in der [App des EN-Kreises](#) eingetragen.

POSITIVER CORONA-TEST: WAS MUSS ICH JETZT TUN?

- Wenn Sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, haben Sie sich mit dem Corona Virus infiziert. Positiv heißt hier nicht, dass Ihr Ergebnis gut ist, sondern, dass das Virus nachgewiesen wurde.
- Wenn Sie ein positives Corona-Testergebnis (PCR-Test oder Schnelltest) bekommen haben, müssen Sie sich sofort in [häusliche Quarantäne](#) begeben. Auch alle Personen, die mit Ihnen zusammen im Haushalt (Haus oder Wohnung oder Unterkunft) leben, müssen dann sofort in Quarantäne. Bleiben Sie alle dann ab sofort zuhause.
- Ihren eigenen Balkon, Ihre eigene Terrasse oder Ihren eigenen Garten dürfen Sie auch weiter nutzen – aber nur Sie und die Personen, mit denen Sie zusammen in einem Haushalt leben.

WO KANN ICH TELEFONISCHE HILFE/INFORMATIONEN BEKOMMEN?

- **Bürgertelefon der Kreisverwaltung in Schwelm**
☎ 02333/4031449, erreichbar täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr
- **Bürgertelefone für Hattingen, Herdecke und Witten**
 - Stadt Hattingen: ☎ 02324/204 4700
montags bis donnerstags 8:30 bis 15:30 Uhr, freitags 8:30 bis 12:00 Uhr
 - Stadt Herdecke: ☎ 02330/611 350
montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr, freitags 8:00 bis 12:00 Uhr
 - Stadt Witten: ☎ 02302/581 7777
montags, dienstags und donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags 8:00 bis 14:00 Uhr
- **Hausärztlicher Bereitschaftsdienst**
☎ 116117
- **Bürgertelefon des NRW Gesundheitsministeriums**
☎ 0211/9119 1001, montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 Uhr
- **Sozialpsychiatrischer Dienst des Ennepe-Ruhr-Kreises**
(bei seelischen Krisen wegen Corona)
 - Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Schwelm und Sprockhövel:
☎ 02336/93 2788
 - Witten, Wetter und Herdecke: ☎ 02302/922 264
montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags auch von 14:00 bis 16:00 Uhr
- **GESINE Frauenberatung.EN**
(bei körperlicher, psychischer, finanzieller und sexualisierter Gewalt und Krisen)
 - Schwelm: ☎ 02336/475 909 1
Witten: ☎ 02302/525 96
Hattingen: ☎ 02324/380 930 50

Basisinfo: Häusliche Quarantäne

WIE FUNKTIONIERT EINE HÄUSLICHE QUARANTÄNE?

- Häusliche Quarantäne heißt, dass Sie ab sofort zuhause bleiben müssen und keinen Besuch bekommen dürfen. Gehen Sie also nicht mehr raus – nicht mehr spazieren, auf den Spielplatz, einkaufen und so weiter und fahren Sie auch nicht mit Ihrem Auto. Sie dürfen Ihren eigenen Balkon, Ihre Terrasse oder Ihren Garten nutzen – aber nur Sie und die Personen, mit denen Sie zusammen leben!
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber, die Schule und/oder Kita und informieren Sie alle Personen, mit denen Sie Kontakt hatten.
- In häusliche Quarantäne müssen Sie, wenn Sie positiv auf Corona getestet wurden oder das Gesundheitsamt dies anordnet.
- Sie bekommen einen Brief in einem gelben Umschlag, wenn Sie sich mit dem Coronavirus (Covid-19) angesteckt haben oder es möglich ist, dass Sie vielleicht Corona haben. Dieser Brief heißt „Anordnung der Beobachtung und Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne“.
- Wenn Ihr Kind unter 12 Jahren alt ist (1 bis 11 Jahre) und wegen Schließung der Schule oder Kita in Quarantäne muss, muss ein Elternteil beim Kind zu Hause bleiben.
- Wenn Sie in Quarantäne sind, kontaktiert Sie das Gesundheitsamt per E-Mail oder, wenn Sie keine Mail versenden können, per Telefon. Sie können selbst aus der Quarantäne heraus Kontakt mit dem Gesundheitsamt per E-Mail aufnehmen.
- Wenn Sie während der Quarantäne Medikamente brauchen oder sich schlecht fühlen, dann rufen Sie Ihren Hausarzt an. Sagen Sie Ihrem Arzt, was Sie brauchen und, dass Sie unter Quarantäne stehen.
- Wenn Sie sich sehr krank fühlen und dringend ärztliche Hilfe benötigen, wenden Sie sich an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer ☎ 116117. In ganz dringenden Notfällen rufen Sie den Notruf ☎ 112 an. Sagen Sie immer, dass Sie in häuslicher Quarantäne sind.

WAS PASSIERT MIT MEINER ARBEIT, WENN ICH IN QUARANTÄNE MUSS?

- Grundsätzlich gilt: Sie bekommen weiterhin von Ihrem Arbeitgeber Ihr Gehalt/Ihren Lohn gezahlt (Lohnfortzahlung), wenn Sie in Quarantäne müssen – für maximal 6 Wochen (§56 IfSG).
- Auch wenn Sie wegen Ihres Kindes (unter 12 Jahren), das in Quarantäne ist, zuhause bleiben müssen, gilt Lohnfortzahlung für maximal 6 Wochen. Mehr Infos dazu finden Sie [hier](#). (Anspruch auf Verdienstausschluss gem. §56 Abs. 1a IfSG)
- Ihr Arbeitgeber oder auch Sie selbst, falls Sie selbstständig sind, können in diesem Fall eine Entschädigung über den zuständigen „[Landschaftsverband](#)“ beantragen.
 - Kontakt zum [LWL](#) (Landschaftsverband Westfalen-Lippe):
☎ 0800 933 633 97 (von Montag bis Samstag von 7:00 bis 20:00 Uhr)

WANN ENDET MEINE QUARANTÄNE?

- Wenn Sie typische Symptome einer Corona-Infektion haben (Husten, Halsschmerzen, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geschmacksinns, ...), dann endet Ihre Quarantäne normalerweise 10 Tage nach Beginn der Symptome. 2 Tage vor dem Ende der Quarantäne müssen Sie gesund sein.
- Wenn Sie einen positiven PCR-Test ohne typische Krankheitssymptome hatten, endet die Quarantäne 10 Tage nach der PCR-Testung.
- **ACHTUNG: Die Quarantäne endet aber erst, wenn das Gesundheitsamt die Erlaubnis dazu gibt!** Das heißt, die Dauer der Quarantäne ist nicht immer bei allen gleich und kann auch länger dauern.
- Ausnahmen: Sie hatten einen positiven PoC-Test. Es muss dann ein PCR-Test folgen. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests sind Sie auf jeden Fall in Quarantäne. Nur wenn der PCR-Test negativ ist, endet Ihre Quarantäne.
- ACHTUNG: Wenn Sie die Quarantäne nicht einhalten und raus gehen, drohen hohe Bußgelder/Geldstrafen!

Basisinfo: Coroneinreiseverordnung CoronaEinrVO gültig ab 8. März 2021

ICH WAR IN EINEM RISIKOGEBIET IM AUSLAND. WAS MUSS ICH JETZT MACHEN?

- Alle Personen, die nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet, das kein Virusvarianten-Gebiet ist, aufgehalten haben, müssen sofort für 10 Tage in Quarantäne gehen. Gerechnet wird dabei ab dem Tag der Ausreise aus dem Risikogebiet.
- Risikogebiete sind Staaten oder Regionen außerhalb Deutschlands mit einem erhöhten Corona-Infektionsrisiko. Unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> findet sich immer die aktuellste Liste der Risikogebiete.
- Nur wer maximal 48 Stunden vor der Einreise oder sofort nach der Einreise (im Rahmen einer Einreisetestung) oder spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise einen Corona-Test gemacht hat und dessen Testergebnis negativ ist, muss nicht in Quarantäne.
- Wer mit dem Flugzeug einreist, kann direkt am Flughafen einen Corona-Test (Einreisetestung) machen.
- Diese Corona-Tests müssen selbst bezahlt werden.
- Eine Quarantäne wegen Einreise aus einem Risikogebiet endet mit einem negativen Corona-Testergebnis. Eine Testung ist auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich, um die Quarantäne dann zu beenden (Freitestung).

FÜR WEN GELTEN DIESE REGELUNGEN NICHT?

- Ausgenommen von den Regelungen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die
 - sich nur auf der Durchreise befinden
 - im Rahmen des Grenzverkehrs mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet waren oder für maximal 24 Stunden nach Deutschland einreisen
 - Verwandte ersten Grades (Ehepartner/Lebensgefährten oder Kinder) für maximal 48 Stunden besuchen
 - die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren müssen
 - sich wegen ihres Berufes, Studiums oder ihrer Ausbildung in einem Risikogebiet aufhalten müssen und mindestens einmal wöchentlich zu ihrem Wohnsitz in NRW zurückkommen – oder andersherum. Voraussetzung ist hier, dass an den Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätten Infektionsschutz- und Hygienekonzepte vorliegen
 - Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes sind.

ABER: Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Personen keine typischen Corona-Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns) haben. Wenn innerhalb von zehn Tagen nach Einreise typische Corona-Symptome auftreten, müssen sich diese Personen auch auf das Corona-Virus testen lassen.

SONDERREGELUNGEN FÜR PERSONEN, DIE AUS EINEM VIRUSVARIANTENGEBIET EIN- BZW. RÜCKREISEN.

- Alle Personen, die nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem-Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, müssen sofort für 14 Tage in Quarantäne gehen. Gerechnet wird dabei ab dem Tag der Ausreise aus dem Risikogebiet.
- Eine Verkürzung der Quarantäne durch negative Testungen findet nicht statt.
- Diese Personen müssen ihre zuständige Gesundheitsbehörde (für den Ennepe-Ruhr-Kreis: Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises) kontaktieren und u. a. Informationen über die Einreise wie Einreisedatum und den aktuellen Aufenthaltsort angeben. Hierfür gibt es im Ennepe-Ruhr-Kreis ein [Online-Formular](#), das ausgefüllt werden muss, für den Fall, dass vor der Einreise keine digitale [Einreiseanmeldung](#) ausgefüllt und übermittelt wurde. Die Bestätigung der erfolgreichen Einreiseanmeldung muss bei der Einreise bereitgehalten werden.
- Die Information kann bei technischen Problemen auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- Auch, wenn typische Symptome einer Corona-Infektion auftreten, muss das Gesundheitsamt sofort informiert werden.

Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung gelten nur in ganz wenigen Fällen für Personen auf der Durchreise oder für Personen deren berufliche Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen und so weiter notwendig sind.

Basisinfo: Impfung gegen das Coronavirus

WER BEKOMMT EINEN IMPFTERMIN UND WIE KANN ICH EINEN TERMIN BUCHEN?

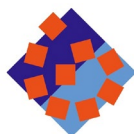
- Seit dem 08.02.21 können sich Personen, die 80 Jahre oder älter sind und nicht in einer Pflegeeinrichtung leben, im örtlich zuständigen Impfzentrum impfen lassen.
- Personen mit chronischen Vorerkrankungen wie bspw. Trisomie 21, Congenitale Schädigung, Personen nach Organtransplantation, Personen mit Demenz, geistiger Behinderung, schwerer psychiatrischer Erkrankung, behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen, interstitiellen Lungenerkrankungen, COPD, Mukoviszidose, schlecht eingestellter Blutzuckererkrankung mit Komplikationen, neuromuskulären Erkrankungen, chronischer Leber- oder Nierenerkrankung, starkem Übergewicht (BMI > 40), ... können ebenfalls einen Impftermin bekommen. Hierzu benötigen sie ein Attest des behandelnden Arztes, dass eine solche Erkrankung vorliegt.
- Ab dem 06.04.2021 können auch Personen, die 79 Jahre alt sind, einen Impftermin vereinbaren.
- Das für den Ennepe-Ruhr-Kreis zuständige Impfzentrum befindet sich in Ennepetal (Impfzentrum Ennepe-Ruhr-Kreis, Kölner Str. 205, 58256 Ennepetal).
- Impfungen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.
- Die Zahl der Impftermine hängt vom Impfstoff ab, der im Impfzentrum zur Verfügung steht.
- Termine können online gemacht werden über www.116117.de oder telefonisch unter ☎ 0800/116 117 02, täglich zwischen 8 und 22 Uhr.
- Die für die Terminvergabe zuständige Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) hat eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Terminbuchung erstellt, ebenso wie eine Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen: Alle Informationen unter www.corona-kvwl.de/impftermin.
- Wer nicht sicher ist, ob seine Terminbuchung über das System der KVWL erfolgreich war, kann sich an das Bürgertelefon der Kreisverwaltung wenden. Es ist täglich unter ☎ 02333/403 1449 von 8 bis 18 Uhr erreichbar. Um die Zahl der Anrufe möglichst gleich zu halten, sollte die Abfrage genau einen Tag vor dem geplanten Besuch des Impfzentrums erfolgen.
- Alternativ kann die Terminvergabe auch online überprüft werden. Die Anleitung dazu finden Sie [hier](#).
- Um einen vollständigen Impfschutz zu gewährleisten, wird neben dem Termin für die Erstimpfung direkt auch ein weiterer Termin für die zweite Schutzimpfung vereinbart.
- Die Terminvereinbarung können grundsätzlich auch Angehörige oder Vertrauenspersonen übernehmen.

WIE LÄUFT DIE IMPFUNG AB?

- Zur Impfung müssen Sie Ihren Ausweis, Ihre Terminbestätigung, Ihren Impfpass sowie Ihre elektronische Gesundheitskarte (falls vorhanden) mitbringen.
- Sie müssen eine medizinische Maske tragen.
- Vor der Impfung können Sie sich über die Corona-Schutzimpfung informieren. Auf Wunsch können Sie auch ein Beratungsgespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt führen.
- Informationen zur Impfung und dem Impfstoff finden sich [hier](#) in vielen Sprachen.
- Die Impfung wird durch geschultes medizinisches Personal durchgeführt.
- Der Impfstoff wird in den Oberarm gespritzt.
- Nach der Impfung werden die geimpften Personen noch ca. 30 Minuten lang medizinisch im Impfzentrum beobachtet. So kann auf sehr selten auftretende allergische Reaktionen oder Unwohlsein direkt reagiert werden.
- Auch der zweite Impftermin findet an gleicher Stelle wieder genauso statt.
- Der Termin für die Zweitimpfung wird auf spätmöglichsten Zeitpunkt gesetzt, damit mehr Menschen schneller eine Erstimpfung bekommen.
- Ab Ende März/Anfang April soll auch in den Arztpraxen geimpft werden.

Herausgeber

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Hauptstraße 92, 58332 Schwelm
www.en-kreis.de



Ennepe-Ruhr-Kreis

Wenn Sie diesen Sondernewsletter nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an ki-corona@en-kreis.de oder kontaktieren uns telefonisch unter 02336/4448-172

Kontakt:

Kommunales Integrationszentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises

Mail: ki-coronainfo@en-kreis.de

Web: <http://www.enkreis.de/bildungintegration/kommunales-integrationszentrum.html>

Das Kommunale Integrationszentrum wird gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

